

Der Zentraltestamentskataster.

Wir werden um Aufnahme nachstehender
Zuschrift ersucht: „Ueber die Anmeldungen
der Testamente zum Zentraltestaments-
kataster erfolgt eine briefliche Be-
stätigung an den Anmelder nur in dem
Falle, wenn ausdrücklich ein diesbezüglicher
Wunsch geäußert wird. Ist dies nicht der Fall,
so wird die Anmeldung durchgeführt, jedoch
nicht weiter brieflich bestätigt. Diese Ver-
fügung wurde in der Erwägung getroffen, daß
aus den Gründen der Geheimhaltung eine
Zuschrift des Zentraltestamentskatasters mit
Bestätigung über die Anmeldung eines Testa-
ments dem Testator unerwünscht sein könnte.
Da aber andererseits von manchen eine solche
Bestätigung erwartet wird, empfiehlt es sich,
diesen Grundsatz dem Publikum noch ausdrück-
lich bekanntzugeben.“